



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien

Abteilung für Finanzpolitik

Bundesministerium  
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e nWiedner Hauptstraße 63/PF 197  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-259

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	.....
Datum: <b>1 1. NOV. 1994</b>	
Verteilt <b>14. Nov. 1994</b>	



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

GZ.04 4502/12-IV/4/9Fp 120/94/Z/Dh.  
31.8.1994 Dr. Peter Zacherl

4460

24.10.1994

**Doppelbesteuerungsabkommen  
Österreich - Slowenien**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, zu dem mit Note vom 31.8.1994 übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Abkommensentwurf folgt weitgehend dem OECD-Musterabkommen 1992, sodaß gegen den Inhalt keine grundsätzlichen Bedenken aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft bestehen. Die baldige Ratifikation und damit das Inkrafttreten dieses bilateralen Vertrages dürften dazu geeignet sein, die sich gut entwickelnden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten weiter zu stärken und voranzutreiben. Bei einzelnen Artikeln des Abkommensentwurfes sind allerdings noch einige wünschenswerte Verbesserungen angezeigt, die bei den fortzusetzenden Verhandlungen aufgegriffen werden sollten.

Zu Artikel 2:

Beim sachlichen Anwendungsbereich des DBA empfiehlt sich auf der österreichischen Seite, die Steuern auf die Lohnsummen zu

berücksichtigen. Im Artikel 2 Abs. 3 lit. a) sollte daher die Kommunalsteuer nicht fehlen.

Zu Artikel 5:

Die bei Bauausführungen und Montagen für eine Betriebsstättenbesteuerung maßgebliche Frist von 12 Monaten ist OECD-konform; die Einbeziehung der damit im Zusammenhang stehenden Überwachungstätigkeiten im Art. 5 Abs. 3 jedoch nicht. Sofern die Aufnahme der Bau- und Montageüberwachung im Art. 5 dem Zweck der Klarstellung dienen sollte, daß eine Subsumtion von Überwachungsleistungen unter Art. 12, welcher auch die Mitteilung gewerblicher und kaufmännischer Erfahrungen mitumfaßt, nicht möglich ist, besteht gegen die Erweiterung dann kein Einwand, wenn sich im Art. 12 eine Quellensteuer als nicht vermeidbar erweisen sollte.

Zu Artikel 7:

Hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen sollte in einem Protokoll klargestellt werden, daß Einkünfte, die auf Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie auch auf technische Dienstleistungen entfallen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat erbringt, und die im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebsstätte stehen, nicht dieser Betriebsstätte zugerechnet werden dürfen.

Zu Artikel 10:

Das Mindestbeteiligungsausmaß an Kapital in Art. 10 Abs. 2 des Entwurfes sollte der Entwicklung neuerer von Österreich abgeschlossener DBA nur noch 10 v.H. betragen, was die grenzüberschreitende gesellschaftsrechtliche Verflechtung fördern würde. Wenn auch der Quellensteuersatz für Schachteldividenden in der

Höhe von 5 % des Bruttobetragtes dem OECD-MA 1992 entspricht, so wäre ganz im Sinne der Mutter-Tochterrichtlinie der EU eine gänzliche Befreiung der Schachteldividenden an der Quelle wünschenswert, weil dadurch Doppelbesteuerungen von Gewinnen in einem mehrstufigen Konzern vermieden werden könnten.

Zu Artikel 11:

Hier wird dem österreichischen Vorschlag, der keine Quellensteuer auf Zinsen vorsieht, voll zugestimmt, weil die Proportionalanrechnung von allfälligen Quellensteuern auf Zinsen fast immer zu einem nachteiligen Selbstbehalt führt, wie dies am Beispiel von Durchlaufkrediten sehr anschaulich wird. Eine Quellenbesteuerung von Zinsen würde für österreichische Unternehmer Geschäftsabschlüsse, die auch eine Bereitstellung von Finanzierungen beinhalten, außerordentlich erschweren.

Zu Artikel 12:

Das von Slowenien geforderte Quellenbesteuerungsrecht auf Lizenzgebühren in der Höhe von 15 % des Bruttobetragtes wird abgelehnt, da es einerseits den sehr wichtigen grenzüberschreitenden Technologietransfer behindert und andererseits wegen der Anrechnungspraxis in Österreich für den Lizenzgeber zu unmutbaren Härten führt. Eine vollkommene Verwertung von Quellensteuerbeträgen im vorgeschlagenen Ausmaß ist in Österreich nach dem System der Proportionalanrechnung so gut wie ausgeschlossen und mit der bemerkenswerten Folge verbunden, daß die Nettoeinkünfte aus Lizenzgebühren einer überzogenen Gesamtsteuerbelastung unterliegen und sogar bei Vorliegen von Verlusten eine Besteuerung hingenommen werden muß.

Zu Artikel 14:

Dem OECD-MA 92 konformen österreichischen Vorschlag sollte hier der Vorzug gegeben werden. Beim slowenischen Vorschlag liegt in der Bestimmung des Artikel 14 Abs. 1 lit. b) ein redaktionelles Versehen vor, da das Wort "nicht" fehl am Platze ist, weil dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht dann zugeordnet werden soll, wenn sich eine Person dort länger als 183 Tage aufhält.

Zu Artikel 19:

Die Wirtschaftskammer Österreich unterhält in Laibach eine Außenhandelsstelle, die nicht den Status einer Handelsabteilung der österreichischen Botschaft hat, gleichwohl der Handelsdelegierte als Handelsrat der Botschaft akkreditiert und das gesamte Personal mit österr. Staatsbürgerschaft derzeit als administratives bzw. technisches Personal der Botschaft notifiziert wurde. Da somit die Anwendung des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und der in diesem Übereinkommen vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen bzw. die Ausnahmen hiervon davon abhängen, ob und inwieweit künftig das an der österreichischen Außenhandelsstelle diensttuende Personal als der Österreichischen Botschaft zugehörig akkreditiert bzw. notifiziert werden kann, sollte im Art. 19 eine ergänzende Regelung aufgenommen werden. Diese Regelung sollte klarstellen, daß, in soweit das Personal der Außenhandelsstelle nicht unter die Wiener Diplomatenkonvention fällt, Art. 19 Abs. 1 des DBA zur Anwendung kommt.

Zu Artikel 24:

Art. 24 Abs. 1 lit. d) regelt, daß Österreich sein Besteuerungsrecht behält, wenn eine in Österreich ansässige Person Einkünfte aus Slowenien bezieht, die Slowenien gemäß DBA besteuern darf, nach nationalem Abgabenrecht jedoch von der Be-

steuerung freistellt, sofern in diesem Zusammenhang ein Verständigungsverfahren durchgeführt wird. Diese Bestimmung, die quasi einer "subject-to-tax-Klausel" gleichkommt, böte der österreichischen Finanzverwaltung die Möglichkeit, im Wege eines Konsultationsverfahrens gem. Art. 26 Abs. 5 erster Satz Investitionsanreize, die ausländischen Investoren in Slowenien eingeräumt werden, die Grundlage zu entziehen. Damit wird der Gestaltung von Geschäftsbeziehungen im Verhältnis zu Slowenien die Rechtssicherheit genommen. Art. 26 Abs. 1 lit. d) wird daher von der WKÖ entschieden abgelehnt.

Zu Artikel 26:

Im Abs. 1 wird auf Art. 24 anstatt auf Art. 25 Bezug genommen.

Zu Artikel 27:

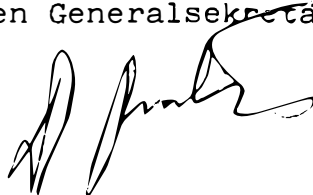
Dem kleinen Informationsaustausch sollte in den DBA mit Reformstaaten der Vorzug gegenüber der großen Auskunftsklausel gegeben werden. Um eine Entlastung an der Quelle für Einkünfte, die unter Art. 10 bis 12 fallen, vornehmen zu können, sollte unverzüglich auch eine diesbezügliche Durchführungsverordnung vorgesehen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet abschließend, die unterbreiteten Verbesserungsvorschläge bei den fortzusetzenden Verhandlungen so weit wie möglich zu berücksichtigen und sie auch vom Ergebnis dieser zweiten Verhandlungsrunde rasch in Kenntnis zu setzen. Für allfällige Fragen, insbesondere in Bezug auf Art. 19, steht die WKÖ jederzeit gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß werden 25 Abzüge dieser Stellungnahme dem Herrn  
Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Für den Generalsekretär:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', written over the text 'Für den Generalsekretär:'.